

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Forchtenberg

## Öffentliche Auslegung der Einziehungssatzung „Muthof-Nord“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Forchtenberg hat am 27.07.2021 in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen, die Einziehungssatzung Muthof-Nord aufzustellen, den Entwurf der Einziehungssatzung gebilligt und beschlossen, diese nach § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 sowie § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Für den Planbereich ist der Lageplan vom 15.07.2021 mit der Umgrenzung des Geltungsgebietes maßgebend. Er ergibt sich aus dem folgenden Kartenausschnitt:



### Anlass der Planung

Mit der Aufstellung der Einziehungssatzung „Muthof-Nord“, gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), möchte die Stadt Forchtenberg eine einzelne im Außenbereich (gem. § 35 BauGB) liegende unbebaute Fläche, zwischen der Klosterwaldstraße und dem Seeweg, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil und somit in den grundsätzlich bebaubaren Innenbereich einbeziehen.

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung bestehend aus Plan und Textteil vom 15.07.2021 mit Begründung vom 15.07.2021, die Anlagen sowie der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung, liegen digital gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 3 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) in der Zeit vom

**16.08. bis einschließlich 17.09.2021**

im Internet auf der Homepage der Stadt Forchtenberg ([www.forchtenberg.de](http://www.forchtenberg.de) in der Rubrik „Rathaus & Service“/„Bauleitplanungen“) öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 3 PlanSiG im Rathaus der Stadt Forchtenberg wird durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die oben genannten Unterlagen liegen gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Absatz 2 PlanSiG zusätzlich im Foyer des Rathauses Forchtenberg, während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr, Montag und Dienstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Mittwoch- und Freitagnachmittag geschlossen) öffentlich aus.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Forchtenberg, den 29.07.2021

Michael Foss  
Bürgermeister